

Fortschritt durchzusetzen und die betrieblichen und örtlichen Reserven zur Erreichung hoher ökonomischer Ergebnisse zu erschließen und zu nutzen.

Die Räte der Kreise, Städte und Gemeinden tragen gegenüber ihren Volksvertretungen und den übergeordneten Räten die Verantwortung für die Planung und Plandurchführung, in den ihnen unterstellten Betrieben und Einrichtungen der örtlichen Versorgungswirtschaft.

Die Räte der Kreise arbeiten gemeinsam mit den Räten der Städte und Gemeinden den Perspektivplan und die Perspektivprogramme der wichtigsten Versorgungsarten, den Jahresvolkswirtschaftsplan sowie die Finanz- und Haushaltspläne auf der Grundlage der vorgegebenen Orientierungsziffern unter besonderer Beachtung der Versorgung der Werktätigen der führenden Industriezweige und der Landbevölkerung aus.

Den volkseigenen Betrieben und Einrichtungen, den Produktionsgenossenschaften des Handwerks und Betrieben mit staatlicher Beteiligung der örtlichen Versorgungswirtschaft sind durch die Räte der Kreise und Städte **Leistungskennziffern** und solche qualitativen Kennziffern vorzugeben, die der Erfüllung des Planes, der Erhöhung der Rentabilität und der Qualität dienen und die Voraussetzungen schaffen, schrittweise ökonomische Hebel anzuwenden.

Mit der Ausarbeitung des Planvorschlages 1966 ist der **Plan Neue Technik** weiter zu vervollständigen und seine Wirksamkeit zu erhöhen.

Zur Durchführung dieser Ausgaben sind bei den Räten der Bezirke und bei den Räten der Großstädte im Jahre 1965 Voraussetzungen für die Bildung von **Fonds für den technischen Fortschritt** zu schaffen.

In den volkseigenen Versorgungs- und Dienstleistungsbetrieben sowie Einrichtungen ist bei Konzentration auf die wichtigsten Versorgungsarten schrittweise zur **wirtschaftlichen Rechnungsführung bzw. zur Leistungsfinanzierung überzugehen**.

Das Prinzip der materiellen Interessiertheit ist differenziert entsprechend den einzelnen Leistungsarten mit der planmäßigen Anwendung solcher ökonomischer Hebel wie Kosten, Preis, Umsatz, Gewinn und Kredit zu verbinden.

Bei der **Anwendung ökonomischer** Hebel haben die örtlichen Organe der Staatsmacht und die Betriebe der örtlichen Versorgungswirtschaft vor allem folgende Aufgaben durchzuführen:

- die rationelle Nutzung der Grundfonds durch Anwendung von Besttechnologien und mehrschichtige Auslastung zu gewährleisten. Bei den Räten der Kreise, Städte und Gemeinden sind einheitliche Amortisationsfonds der örtlichen Versorgungswirtschaft zu bilden. Dazu werden die Amortisationen der örtlichen Versorgungsbetriebe bei den örtlichen Räten zur schwerpunktmäßigen Umverteilung konzentriert.

Die Räte der Kreise, Städte und Gemeinden beschließen auf der Grundlage des Planes die Verwendung des Amortisationsfonds;

- die Aufnahme von Rationalisierungskrediten für brutto- und leistungsfinanzierte Versorgungseinrichtungen zur Förderung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und der Rationalisierung zu gewährleisten;

- mit dem Ziel, die Rentabilität der Betriebe herzustellen und systematisch zu erhöhen, ist das Prinzip der Kostendeckung, bezogen auf die Leistungsart, durchzusetzen;

- mit der Einführung zweckmäßiger Lohnformen sind die Löhne und Vergütungen an qualitativen Kennziffern zu binden;

- die Bildung und Verwendung der Betriebsprämienfonds nach einheitlichen Grundsätzen vorzunehmen und an die Erfüllung qualitativer Kennziffern zu binden.

Die rasche Steigerung der Leistungen, die Verbesserung ihrer Qualität, die Senkung der Kosten und die Verkürzung der Wartezeiten erfordern in der örtlichen Versorgungswirtschaft die **Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts sowie die Rationalisierung der Arbeitsprozesse**.

Zur Verwirklichung dieser Aufgaben sind **Leitbetriebe nach Versorgungsarten** (wie zum Beispiel Wäschereien, Chemische Reinigungen) einzusetzen. Sie werden von den Fachorganen der Räte der Bezirke angeleitet.

Zur weiteren Erhöhung des wissenschaftlich-technischen Niveaus der **Ausrüstungen für die örtliche Versorgungswirtschaft**, ihrer Standardisierung und Typisierung sind die Betriebe, die solche Ausrüstungen hersteilen, von den zuständigen WB in Erzeugnisgruppen (zum Beispiel Spezialfahrzeuge, Textilreinigungsmaschinen u. a.) zusammenzufassen und **Erzeugnisgruppen-Leitbetriebe** festzulegen.

Diese haben mit dem Institut für Kommunalwirtschaft eng zusammenzuarbeiten und den technischen Höchststand der Ausrüstungen zu sichern.

Zur Entwicklung und Produktion von **Kleinmechanismen und Ausrüstungen** mit geringen Stückzahlen sind geeignete Betriebe der örtlichen Versorgungswirtschaft und der bezirksgeleriteten Industrie festzulegen. Entsprechende Aufgaben sind durch die zuständigen Organe in die Pläne aufzunehmen.

Die **Wirtschaftsräte der Bezirke** unterstützen insbesondere die Produktionsbetriebe der örtlichen Versorgungswirtschaft bei der Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts durch das Neuererzentrum des Wirtschaftsrates des Bezirkes, die Einbeziehung in die Erzeugnisgruppenarbeit, durch Hinzuziehung zu technisch-ökonomischen Konferenzen, Einbeziehung leitender Betriebsfunktionäre in Qualifizierungslehrgänge u. a. Maßnahmen. Die Leiter der Abteilungen Örtliche Versorgungswirtschaft der Räte der Bezirke legen diese Aufgaben in Vereinbarung mit den Wirtschaftsräten der Bezirke fest.

In Auswertung der vorliegenden Erfahrungen sind bei den Handwerkskammern der Bezirke **ehrenamtliche Neuererzentren** zu bilden. Die Räte der Bezirke und die Räte der Kreise beziehen die Handwerkskammern in die Lösung der Aufgaben der örtlichen Versorgungs-